

» **Ihre Suchanfrage:**

Datum: 04.05.2024

Geltungsbereich / Voraussetzungen

Die Einfuhrbedingungen gelten für Hausrinder inkl. Zebu, Hausyak, Hausbüffel sowie als Nutztier gehaltene amerikanische Bisons (*Bison bison*).

Sie gelten nicht für amerikanische Bisons, die in Tierparks gehalten werden. Für sie gelten die Einfuhrbedingungen wie für Hirsche.

Zur Einfuhr der Tiere ist allenfalls eine Bewilligung des Bundesamts für Landwirtschaft erforderlich (siehe „Weitere Infos“).

Die Tiere werden nach der Einfuhr gemäss Weisungen des Kantonstierarztes einer amtstierärztlichen Überwachung unterstellt. Die geplante Einfuhr ist dem zuständigen kantonalen Veterinäramt 10 Tage vorher und das Eintreffen der Tiere spätestens 24 Stunden nach der Ankunft zu melden.

Die spezifischen seuchenpolizeilichen Einfuhrbedingungen sind unter „Weitere Infos“ detailliert aufgeführt.

Gesundheitsbescheinigung / TRACES

Der Amtstierarzt des Herkunftslandes muss eine elektronische TRACES-Meldung absetzen. Der Schweizer Bestimmungsbetrieb muss vor dem erstmaligen Import durch die kantonale Behörde im elektronischen System TRACES erfasst werden.

Die Tiere müssen von einem TRACES-Zeugnis 64/432 F1 Rind begleitet sein. Nur das gestempelte und unterschriebene Original ist zulässig.

Zusätzliche Bedingungen

Blauzungkrankheit: Im Verkehr zwischen „Sperrzonen“ gelten die Zusatzanforderungen gemäss [Verordnung \(EG\) 1266/2007](#).

Seuchenpolizeiliche Einfuhrbewilligung

Wenn die Standardbedingungen nicht erfüllt werden können (z.B. für die Rückkehr nach einem Kurzaufenthalt zur Teilnahme an Ausstellungen im Ausland), wird allenfalls eine Wiedereinfuhrbewilligung benötigt (siehe „Einfuhrgesuche“).

Übergeordnete Schutzmassnahmen

Es gelten immer die am Tag der Einfuhr aktuellen [Schutzmassnahmen](#).



Kontrolle bei der Einfuhr

Beachten Sie, dass nicht alle Tier- und Warenkategorien über jeden beliebigen Grenzübergang in die Schweiz eingeführt werden können. Die Zollbehörden entscheiden allein über die Zuständigkeit der einzelnen Zollstellen.

Die zuständigen kantonalen Behörden überprüfen im Rahmen ihrer Kontrollaktivitäten die vorgeschriebenen Gesundheitsbescheinigungen oder Handelsdokumente.

Besonderes

Für Tiere zur direkten Schlachtung muss zusätzlich die vom Betriebsinhaber ausgefüllte Bestätigung 06/04 über den Gesundheitsstatus und Medikamenteneinsatz für Tiere mitgeführt werden (siehe Gesundheitsbescheinigung / TRACES). Das Dokument muss dem/der tierärztlichen Fleischkontrolleur/-in des Bestimmungsschlachthofes vor der Schlacht tieruntersuchung übergeben werden.

Tiere, die zur Sömmerung oder zwecks eines Grenzweidegangs eingeführt werden, müssen von einer zusätzlichen Gesundheitsbescheinigung begleitet sein. Bitte informieren Sie sich beim zuständigen kantonalen Veterinäramt.

Eine Bewilligung vom kantonalen Veterinäramt ist notwendig, falls die Tiere zu einem der folgenden Zwecke eingeführt werden sollen:

- » Handel
- » Werbung
- » für Tieraussstellungen
- » Zoos
- » Zirkusse
- » und/oder für Tierversuche.

Bitte informieren Sie sich beim zuständigen kantonalen Veterinäramt.

Administration und Infos

Gesundheitsbescheinigung / TRACES

[06/04 Bestätigung zum Gesundheitszustand und Medikamenteneinsatz für Tiere aus der EU zur unmittelbaren Schlachtung in der Schweiz](#)
[Anleitung zum Ausfüllen des Zeugnisses](#)

Einfuhrgesuche

[Einfuhrgesuch EU \(07/24\)](#)



Rechtliche Grundlagen

[EDAV-EU](#)

[EDAV-EU-EDI](#)

[Bluetonguesperrzonen EU](#)

Weitere Infos

[Detailbestimmungen Einfuhr Rinder aus der EU](#)

[Seuchenfreie Mitgliedstaaten/Zonen](#)

[Technische Weisungen zu Probeentnahmen und Untersuchungen Besnoitiose](#)

[Endemiegebiete Besnoitiose nach Art. 189b TSV](#)

[Aktuelle Sperrgebiete in der EU](#)

[Zoll: Öffnungszeiten und Adressen](#)

[Adressliste der kantonalen Veterinärämter](#)

[Bundesamt für Landwirtschaft BLW](#)